

RS UVS Kärnten 1994/02/08 KUVS-K2-1960/1/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.1994

Rechtssatz

Eine Berufungsschrift des Inhaltes: "Berufung gegen den Bescheid vom 25.11.1993, Zahl: 33.816/1/92. Ich bestehe darauf, daß eine mündliche Verhandlung beim Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten stattfindet." ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at